

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 4–5/2016, S. 102–107

Michael Kalkmann

Aktuelle Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wichtige gesetzliche Neuerungen im ersten Quartal des Jahres 2016

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2016. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Aktuelle Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Wichtige gesetzliche Neuerungen im ersten Quartal des Jahres 2016

Inhalt

- I. Das Datenaustauschverbesserungsgesetz
 1. Sammlung von Daten im Ausländerzentralregister
 2. Der Ankunftsnachweis
 3. Rechtsfolgen des Ankunftsnachweises
- II. Das »Asylpaket II«
 1. Beschleunigte Asylverfahren
 2. »Nichtbetreiben« des Verfahrens als Sanktion
 3. Neuregelung der Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen
 4. Absenkung der Regelsätze des AsylbLG
 5. Aussetzung der Familienzusammenführung bei subsidiär Schutzberechtigten
 6. Amtshilfe der Bundespolizei bei der Passbeschaffung
 7. Vorlage von Führungszeugnissen der Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen arbeiten
- III. Neuer Grund für den Ausschluss vom Flüchtlingsstatus

Seit Beginn des Jahres 2016 sind mehrere Gesetze in Kraft getreten, die im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts wesentliche Neuerungen mit sich bringen:¹

- Das »Datenaustauschverbesserungsgesetz«² ist in seinen wesentlichen Bestimmungen seit dem 5. Februar 2016 anwendbar.
- Das »Asylpaket II« zur Einführung beschleunigter Asylverfahren³ trat am 17. März 2016 in Kraft.
- Ebenfalls am 17. März 2016 wurde das »Gesetz zur erleichterten Ausweisung«⁴ rechtswirksam, in dem auch die Gründe für den Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung neu geregelt werden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Gesetzen wurde auch die Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer um die »Maghrebstaaten« (Algerien, Marokko und Tunesien) diskutiert. Das entsprechende Gesetz wur-

de aber schließlich nicht zum Bestandteil des »Asylpakets II«, sondern unabhängig davon am 6. April 2016 in den Bundestag eingebracht.⁵

Darüber hinaus war zum 1. Januar 2016 die Reform des Ausweisungsrechts in Kraft getreten, die bereits im Sommer 2015 mit dem »Bleiberechts- und Aufenthaltsbeendigungsgesetz« beschlossen worden war.⁶ Eine Darstellung dieser umfassenden Neuregelung sowie der nur wenige Wochen später vorgenommenen Verschärfungen im Bereich des Ausweisungsrechts werden wir in einer der kommenden Ausgaben des Asylmagazins veröffentlichen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf die übrigen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Neuerungen.

I. Das Datenaustauschverbesserungsgesetz

1. Sammlung von Daten im Ausländerzentralregister

Kernstück des »Datenaustauschverbesserungsgesetzes« sind Änderungen im Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz). Diese betreffen die zentrale Speicherung der Daten von Asylsuchenden sowie von Personen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten. Zusätzlich zu den schon jetzt erhobenen Daten (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit etc.) werden für diese Personengruppen nun u. a. die folgenden Angaben im Ausländerzentralregister erfasst:

- Fingerabdrücke,
- begleitende minderjährige Kinder bzw. Elternteile,
- Staat, aus dem die Einreise erfolgt ist,
- Kontaktdaten zur schnellen Erreichbarkeit (darunter Handynummern und E-Mail-Adressen),
- Informationen über erfolgte Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen.

Nur bei Asylsuchenden (also Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben, sowie Personen mit Aufenthalts gestattet, nicht bei Personen, die sich unerlaubt aufhalten)

* Michael Kalkmann ist Redakteur des Asylmagazins.

¹ Der Flüchtlingsrat Berlin hat die Gesetzesmaterialien und zahlreiche Stellungnahmen auf seiner Internetseite zusammengestellt, siehe www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylG_2015.html.

² Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 2. Februar 2016, BGBl. I Nr. 5 S. 130 ff.

³ Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016, BGBl. I Nr. 12 S. 390 ff.

⁴ Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11. März 2016, BGBl. I Nr. 12 S. 394 ff.

⁵ BT-Drs. 18/8039.

⁶ Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015, BGBl. I Nr. 32 S. 1386 ff.

werden darüber hinaus die folgenden Informationen gespeichert:

- Schulische und berufliche Qualifikation,
- Sprachkenntnisse,
- Teilnahme an einem Integrationskurs.

Zusammen bilden diese Daten laut Gesetzesbegründung ein »Kerndatensystem, auf welches die am Asylverfahren beteiligten Behörden im Fall ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zurückgreifen können«.⁷

Die Daten von Asylsuchenden sollen »nach Möglichkeit« bereits beim ersten Behördenkontakt der Asylsuchenden oder unerlaubt eingereisten Personen erfasst werden. Zu diesem Zweck werden Bundes- und Landespolizei ebenso wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Ausländerbehörden und die Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet, die von ihnen erhobenen Daten an das AZR zu übermitteln. Jede der genannten »Registrierungsbehörden« soll die notwendige Technik erhalten, um unverzüglich feststellen zu können, ob zu einer Person bereits Daten vorhanden sind.

Neben den Registrierungsbehörden erhalten weitere Behörden (u. a. Sozialämter, Bundesagentur für Arbeit, Meldebehörden) Zugang zum »Kerndatensystem«.

2. Der Ankunftsnachweis

Das Datenaustauschverbesserungsgesetz enthält darüber hinaus eine Änderung des § 63a Abs. 1 AsylG: Hier wird ein neues Dokument mit der Bezeichnung »Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (*Ankunfts nachweis*)« eingeführt. Diese Bezeichnung ist verwirrend, da erst im Oktober 2015 die »Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)« im Asylgesetz verankert worden war. Der § 63a AsylG behält die gleichnamige Überschrift. Die BÜMA wird durch das neue Gesetz aber schon wieder abgeschafft. An anderen Stellen des geänderten AsylG sowie in der Gesetzesbegründung wird das neue Dokument durchgängig nur als »Ankunfts nachweis« bezeichnet.

Der Ankunfts nachweis hat eine andere Funktion als die BÜMA: Diese war von den Behörden auszustellen, bei denen sich die Asylsuchenden zuerst meldeten (Grenzbehörden, Aufnahmeeinrichtungen, Polizei und Ausländerbehörden). Sie diente somit als Papier, welches Asylsuchende in der Phase zwischen dem ersten Behördenkontakt und der formalen Entgegennahme des Asylantrags bei Bedarf vorzeigen konnten. Dagegen wird der Ankunfts nachweis erst *nach* der Verteilung im Rahmen des EASY-Verfahrens von der zuständigen (Landes-)Aufnahmeeinrichtung ausgestellt bzw. von der Außenstelle des BAMF, sofern diese in der Aufnahmeeinrichtung

die erkennungsdienstliche Behandlung oder die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vornimmt (§ 63a Abs. 3 AsylG).⁸ Der Ankunfts nachweis soll einen schnellen Abgleich mit dem AZR ermöglichen und damit der Vermeidung von Mehrfachregistrierungen sowie dem Datenaustausch mit anderen Behörden dienen.

Der Ankunfts nachweis wird eingezogen, wenn im Zuge der Asylantragstellung die förmliche Aufenthaltsgestattung ausgestellt wird (§ 63a Abs. 4 AsylG). In der Praxis kann dies dazu führen, dass der Ankunfts nachweis, der bei der Ankunft in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung ausgestellt wird, nur wenige Stunden später oder am nächsten Tag wieder eingezogen und durch die Aufenthaltsgestattung ersetzt wird. Dies ist insbesondere in den »Ankunftszentren« der Fall, die zur Zeit ja gerade mit dem Ziel aufgebaut werden, die Registrierung der Asylsuchenden und die Antragstellung innerhalb von ein oder zwei Tagen abzuwickeln.⁹ Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, in solchen Situationen auf die Ausstellung des Ankunfts nachweises zu verzichten und direkt die Aufenthaltsgestattung auszustellen.

3. Die Rechtsfolgen des Ankunfts nachweises

Wie schon bei der BÜMA hat es der Gesetzgeber auch beim Ankunfts nachweis versäumt, die aufenthalts- und sozialrechtlichen Konsequenzen des neuen Papiers zu klären. So ist im Gesetz nicht geregelt, welche Leistungen Personen mit Ankunfts nachweis erhalten sollen, da sie nicht in der Aufzählung der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG genannt werden. Laut einer von der Fraktion Die Linke eingeholten Auskunft der Bundesregierung fallen Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben, aber immer unter das AsylbLG, wobei zwischen zwei Fallgruppen unterschieden werden müsse:¹⁰

- Bei Asylsuchenden, die *nicht* unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind, greife § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG. Demnach entstehe die Aufenthaltsgestattung bereits mit der Äußerung des Asylgesuchs. Auf die förmliche Ausstellung des Dokuments, das die Aufenthaltsgestattung bescheinigt, komme es

⁸ In diesem Zusammenhang wies der Leiter der Berliner Ausländerbehörde, Engelhard Mazanke, in seiner Stellungnahme für den Innenausschuss des Bundestags darauf hin, dass nun wieder unklar sei, welches Papier Asylsuchende erhalten sollen, die einer Aufnahmeeinrichtung in einem anderen Bundesland zugewiesen werden. Hier müsse nun die früher bestehende Praxis der Ausstellung einer »nur mehr oder weniger einheitlichen Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender« fortgesetzt werden. Deutscher Bundestag, Öffentliche Anhörung am Montag, 11.1.2016, A-Drs. 18(4)472 G, S. 2.

⁹ Vgl. etwa BAMF, »Ankunftszentren als Schlüssel zum Erfolg – Weitere Standorte in Lebach, Dresden, Leipzig und Trier«, Pressemitteilung vom 18.2.2016.

¹⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 8.3.2016, BT-Drs. 18/7834, S. 9 f.

⁷ BT-Drs. 18/7043, S. 2.

nicht an. Entsprechend seien diese Personen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, weil sie »eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen« (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG).

- Für Asylsuchende, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind, gelte nach § 55 Abs. 1 S. 3 AsylG, dass sie die Aufenthaltsgestattung erst mit der Asylantragstellung erwerben. Bei ihnen finde das AsylbLG laut Bundesregierung aber dennoch Anwendung, weil sie bis zur förmlichen Entgegennahme des Asylantrags »vollziehbar ausreisepflichtig« seien. Sie fielen damit unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG.¹¹

Sofern die Argumentation der Bundesregierung zutrifft, ist das oben Gesagte prinzipiell auf alle Personen anwendbar, die ein Asylgesuch geäußert haben – unabhängig davon, ob ihnen der Ankunftsnachweis bereits ausgestellt wurde oder nicht. Für Personen, die den Ankunftsnachweis noch nicht erhalten haben, enthält der neue § 11 Abs. 2a AsylbLG insofern lediglich eine ergänzende Regelung: Dieser bestimmt, dass Asylsuchende, denen der Ankunftsnachweis aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ausgestellt werden konnte, nur die reduzierten Leistungen des § 1a AsylbLG erhalten sollen.

In der oben zitierten Auskunft äußert sich die Bundesregierung auch zu der Frage, ob der Ankunftsnachweis Auswirkungen auf die Fristen hat, die z. B. für den Arbeitsmarktzugang (§ 61 Abs. 2 AsylG und § 32 BeschV) oder für den Eintritt der »Analogleistungen« nach § 2 AsylbLG gelten. Im Ergebnis teilt die Regierung hierzu mit, dass der Ankunftsnachweis für sämtliche im sozial- oder aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang geltenden Fristen bedeutungslos sei: Alle diese Fristen müssten entweder anhand des (tatsächlichen oder fiktiven) Entstehens der Aufenthaltsgestattung oder anhand des tatsächlichen Aufenthalts im Bundegebiet berechnet werden, in beiden Fällen sei der Ankunftsnachweis mithin ohne Bedeutung.¹²

Die Frage der Fristberechnung dürfte sich vor allem bei den Asylsuchenden stellen, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind und somit nach der oben zitierten Auffassung der Bundesregierung bis zur Entgegennahme ihres Asylantrags »vollziehbar ausreisepflichtig« sind. Für diese Asylsuchenden müsste aber gelten, dass ihre Abschiebung auszusetzen ist, da sie aus »tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich« ist, schon weil eine Abschiebung ja von den Behörden überhaupt nicht geplant wird. Daraus ergibt sich der Anspruch auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG.¹³

¹¹ Ebd., S. 10.

¹² Ebd., S. 11.

¹³ So auch Sebastian Röder, »§§ 25a und b AufenthG – Hiergeblieben!?«, in diesem Heft (Asylmagazin 4–5/2016), S. 110f. Demnach werden in Baden-Württemberg bis zur Registrierung des Asylantrags bereits Duldungsbescheinigungen ausgestellt.

Da die einschlägigen aufenthaltsrechtlichen Fristen regelmäßig sowohl an die Aufenthaltsgestattung wie auch an die Duldung anknüpfen, ist also davon auszugehen, dass die Zeiten vor der Asylantragstellung auch für diesen Personenkreis anzurechnen sind. Beispielsweise ist für die 15-Monatsfrist, die für den Wegfall der sogenannten Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang gilt, der »erlaubte, geduldete oder gestattete Aufenthalt« entscheidend. Bei dieser Frist ist also bei allen Asylsuchenden auf den Zeitpunkt des Asylgesuchs abzustellen, da für den Zeitraum zwischen Asylgesuch und Asylantragstellung immer davon auszugehen ist, dass der Aufenthalt entweder (fiktiv) gestattet oder geduldet war.

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat darüber hinaus in »Eckpunkten« für ein geplantes Integrationsgesetz angekündigt, dass »künftig die Aufenthaltsgestattung einheitlich für alle Schutzsuchenden mit dem Erhalt des Ankunftsnachweises entstehen« soll. Ziel dieser Klarstellung soll es sein, »bestehende Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen«.¹⁴

II. Das »Asylpaket II«

1. Beschleunigte Asylverfahren

Mit »Asylpaket II« ist das »Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren« gemeint, das im März 2016 in Kraft trat.¹⁵ Erstmals wird mit diesem Gesetz mittels des neu eingefügten § 30a AsylG die Möglichkeit geschaffen, in Deutschland beschleunigte Verfahren für bestimmte Personengruppen durchzuführen. Davon umfasst sind Asylsuchende,

- die aus »sicheren Herkunftsstaaten« kommen (zur Zeit – neben den EU-Mitgliedstaaten – Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien),
- die durch falsche Angaben, durch das Verschweigen wichtiger Angaben oder durch Zurückhalten wichtiger Dokumente »offensichtlich« über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben,
- die Identitäts- oder Reisedokumente mutwillig vernichtet haben,

¹⁴ Koalitionsausschuss, »Eckpunkte Integrationsgesetz« vom 13.4.2016, <https://www.cducs.de/themen/eckpunkte-integrationsgesetz> (zuletzt abgerufen am 29.4.2016), S. 2. Der entsprechende Punkt wurde mit der Anmerkung »Regelung kommt ggf. in ein zweites Gesetz« versehen. Unverändert bliebe es auch bei einer diesbezüglichen Klarstellung dabei, dass der aufenthaltsrechtliche Status von Asylsuchenden in der Phase zwischen dem Asylgesuch und dem Erhalt des Ankunftsnachweises ungeklärt wäre.

¹⁵ A. a. O. (Fn. 3).

- die einen Folgeantrag stellen und die nach dem Abschluss des vorhergehenden Asylverfahrens ausgereist waren,¹⁶
- die den Asylantrag nur stellen, um eine geplante oder unmittelbar bevorstehende Abschiebung zu verhindern,
- die sich weigern, Fingerabdrücke abzugeben,
- bei denen aus schwerwiegenden Gründen angenommen wird, dass sie eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellen oder die wegen einer solchen Gefahr bereits ausgewiesen wurden.

Die betroffenen Asylsuchenden können zukünftig in »besonderen Aufnahmeeinrichtungen« untergebracht werden, nur dort können die beschleunigten Asylverfahren stattfinden. Für den Aufbau einer besonderen Aufnahmeeinrichtung ist eine Vereinbarung zwischen dem BAMF und den Bundesländern notwendig. Das BAMF richtet Außenstellen bei den besonderen Aufnahmeeinrichtungen ein oder es ordnet der Einrichtung eine Außenstelle zu (§ 5 Abs. 5 AsylG).

Das beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG wurde laut Gesetzesbegründung »in Anlehnung an das Flughafenverfahren« ausgestaltet.¹⁷ Dies trifft im Hinblick auf das Grundprinzip zu, dass das BAMF bei beiden Verfahren innerhalb einer kurzen Frist entscheiden muss, ob der Antrag als »offensichtlich unbegründet« oder als »unbeachtlich« abgelehnt wird. Im Detail unterscheiden sich die beiden Verfahrensarten allerdings durchaus: Im beschleunigten Verfahren muss das BAMF innerhalb einer Woche über den Asylantrag entscheiden (beim Flughafenverfahren innerhalb von zwei Tagen). Besondere Regelungen für das einstweilige Rechtsschutzverfahren gibt es im beschleunigten Verfahren im Gegensatz zum Flughafenverfahren nicht. Insbesondere fehlt eine Regelung für die Rechtsberatung, die im Flughafenverfahren durch einen Bereitschaftsdienst von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ermöglicht wird. Es gilt also auch im Fall der Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« die normale Frist von einer Woche für den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, wobei sich die Betroffenen selbst um einen Rechtsbeistand kümmern müssen.

¹⁶ Die Einschränkung, dass nur Folgeantragsteller betroffen sind, die Deutschland nach Abschluss des ersten Verfahrens verlassen haben, geht nicht aus dem Gesetz hervor. Das BAMF hat diese Rechtsauffassung aber im Februar 2016 bei einer Expertenanhörung im Innenausschuss des Bundestags vertreten und die Bundesregierung hat sich dem – mit dem Vorbehalt, dass »voraussichtlich« so verfahren werde – angeschlossen: »Das BAMF hat mit der zitierten Aussage, dass Folgeantragsteller nur nach einer vorherigen Ausreise in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung aufgenommen werden »dürften«, die voraussichtliche zukünftige Vorgehensweise im Ergebnis zutreffend wiedergegeben.« Antwort der Bundesregierung vom 8.3.2016 auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck (Bündnis 90/Die Grünen), BT-Drs. 18/7842, S. 19.

¹⁷ BT-Drs. 18/7538, S. 2.

Die Asylsuchenden sind während des beschleunigten Asylverfahrens verpflichtet, in der besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Dort werden sie aber nicht eingeschlossen, sondern sie unterliegen der üblichen räumlichen Beschränkung nach § 56 AsylG (»Residenzpflicht«), die auf den Bezirk der Ausländerbehörde begrenzt ist, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt. Sie können sich also innerhalb der jeweiligen Stadt oder dem jeweiligen Landkreis frei bewegen. Allerdings greift für die Personen im beschleunigten Verfahren eine wesentliche Verschärfung bei Verstößen gegen diese »Residenzpflicht«: Bei ihnen wird nach dem neu gefassten § 33 Abs. 2 Nr. 3 AsylG vermutet, dass sie das Asylverfahren nicht betreiben, wenn sie ohne Erlaubnis des BAMF den zugewiesenen Aufenthaltsbereich verlassen. Diese Vermutung kann ein betroffener Asylsuchender nur widerlegen, indem er unverzüglich nachweist, dass der Verstoß gegen die räumliche Beschränkung »auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte« (§ 33 Abs. 2 S. 2 AsylG).¹⁸ Gelingt dieser Nachweis nicht, gilt der Asylantrag als zurückgenommen und das Asylverfahren wird eingestellt.

Die Verpflichtung, in der besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bleibt bestehen, wenn das BAMF innerhalb einer Woche eine der folgenden Entscheidungen trifft:

- Ablehnung des Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« oder »unbeachtlich«,
- im Fall eines Folgeantrags die Entscheidung, dass kein neues Asylverfahren durchgeführt wird,
- Einstellung des Verfahrens.

In allen anderen Fällen und auch, wenn das BAMF nicht innerhalb einer Woche entscheidet, sind die Asylsuchenden aus der »besonderen Aufnahmeeinrichtung« zu entlassen und das Verfahren wird »nicht beschleunigt« fortgesetzt.

2. »Nichtbetreiben« des Verfahrens als Sanktion

Gibt sich eine Person bei der (Grenz-)Polizei oder einer Behörde als asylsuchend zu erkennen, erfolgt in der Regel mithilfe des »EASY-Verfahrens« die Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung. Die Asylsuchenden sind verpflichtet, dieser Weiterleitung »unverzüglich« oder innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nachzukommen (§ 20 AsylG). Auch bei Antragstellung in einer Außenstelle des BAMF kann die Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung an einem anderen Ort erfolgen, wenn diese als zuständig bestimmt wurde (§ 22 AsylG). Anschließend – also nach dem Eintreffen in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung – greift dann die Verpflichtung

¹⁸ Die Verwendung der männlichen Form ergibt sich aus dem Gesetzestext und ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

tung, unverzüglich oder zu einem festgesetzten Termin bei der Außenstelle des BAMF zur förmlichen Asylantragstellung zu erscheinen (§ 23 AsylG).

Die alten Fassungen der §§ 20, 22 und 23 AsylG sahen bereits eine Sanktion für den Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Verpflichtungen vor: In diesem Fall war ein später gestellter Asylantrag so zu behandeln wie ein Asylfolgeantrag. Diese Regelung begegnete erheblichen Bedenken.¹⁹

In der geänderten Fassung der §§ 20, 22 und 23 AsylG ist eine neue Sanktion für Verstöße gegen diese Regelungen vorgesehen: In diesem Fall findet nun § 33 Abs. 1, 5 und 6 AsylG »entsprechend Anwendung«. Das heißt, dass das nicht rechtzeitige Eintreffen in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. bei der Außenstelle des BAMF als »Nichtbetreiben« des Asylverfahrens gewertet wird. Die Konsequenz daraus ist die Einstellung des Verfahrens, bevor es begonnen hat. Auf diese Rechtsfolge sind die Asylsuchenden von der Behörde, bei der sie das Asylgesuch vorgebracht haben, schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Nicht vorgesehen ist, dass die Betroffenen vor der Einstellung des Verfahrens eine Betreibensaufforderung erhalten. Um die Einstellung abzuwenden, muss der Asylsuchende unverzüglich nachweisen, »dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte« (§ 20 Abs. 1 S. 3 AsylG²⁰).

3. Neuregelungen der Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen

Zwei wesentliche Änderungen im AufenthG betreffen die Geltendmachung gesundheitlicher Gründe als Abschiebungshindernis bzw. Abschiebungsverbot. Der Gesetzgeber geht dabei von dem Prinzip aus, dass »nur äußerst gravierende Erkrankungen« dazu führen können, dass eine Abschiebung ausgesetzt werden darf.²¹

Entsprechend neu formuliert wurde § 60 Abs. 7 AufenthG, in dem die (nationalen) Abschiebungsverbote geregelt sind, die auch im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen sind. Eingefügt wurden hier drei neue Sätze:

- Im neuen Satz 2 wird die »erhebliche konkrete Gefahr«, die zu einem Abschiebungsverbot führt, in Bezug auf gesundheitliche Gründe definiert. Demnach ist von einer derartigen Gefahr nur auszugehen »bei lebensbedrohlichen oder bei schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.« In der Gesetzesbe-

gründung wird hierzu ergänzend ausgeführt, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) regelmäßig nicht als eine solche schwerwiegende Erkrankung anzusehen ist.²²

- Laut dem neuen Satz 3 ist es nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in Deutschland gleichwertig ist.
- Nach Satz 4 sind »inländische Gesundheitsalternativen«²³ zu berücksichtigen, wobei davon auszugehen ist, dass eine ausreichende medizinische Versorgung in der Regel auch dann vorliegt, wenn sie nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet wird.

In § 60a AufenthG, in dem die Voraussetzungen für die Erteilung von Duldungen geregelt werden, wird darüber hinaus ein neuer Abs. 2c eingefügt, wonach »vermutet« wird, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen. Medizinische Gründe, die eine Abschiebung »beeinträchtigen« können, müssen durch eine »qualifizierte ärztliche Bescheinigung« glaubhaft gemacht werden. Diese ärztliche Bescheinigung soll neben der Diagnose u. a. die Methode der Tatsachenerhebung, den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich »aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben«, enthalten. Dabei wird nur eine Bescheinigung von approbierten Ärztinnen und Ärzten anerkannt, womit also beispielsweise Stellungnahmen von Psychologinnen und Psychologen ausgeschlossen sind.²⁴

Die ärztliche Bescheinigung muss der zuständigen Behörde laut dem ebenfalls neu eingefügten § 60 Abs. 2d AufenthG »unverzüglich« vorgelegt werden. Damit soll laut Gesetzesbegründung verhindert werden, dass durch die Vorlage von Attesten »in letzter Minute« Abschiebungen gestoppt werden.²⁵

4. Absenkung der Regelsätze des AsylbLG

Durch eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes werden die Regelsätze des Bargeldbedarfs für Asylsuchende (also des Betrags, der nicht durch Sachleistungen abgedeckt wird) abgesenkt. So haben z. B. alleinstehende erwachsene Asylsuchende, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, künftig nur noch einen Anspruch auf eine Bargeldleistung in Höhe von 135 Euro monatlich (zur Zeit 145 Euro monatlich). Begründet wird die Reduzierung der Leistungen damit, dass bei der Neuberechnung der Regelsätze verschiedene Positionen

¹⁹ Vgl. Bruns, in Hofmann, *Ausländerrecht*, 2. Aufl. 2016, § 20 AsylVfG/AsylG, Rn. 18.

²⁰ Wortgleiche Formulierungen finden sich in § 22 Abs. 3 S. 3 und § 23 Abs. 2 S. 2 AsylG.

²¹ BT-Drs. 18/7538, S. 18.

²² BT-Drs. 18/7538, S. 18.

²³ BT-Drs. 18/7538, S. 18.

²⁴ So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/7538, S. 19. Vgl. auch die Stellungnahme der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) vom 1.2.2016, www.baff-zentren.org/news/stellungnahme-m-asylpaket-ii/ (zuletzt abgerufen am 21.4.2016).

²⁵ BT-Drs. 18/7538, S. 19.

aus dem Leistungskatalog herausgenommen wurden. Darunter fallen u. a. Kursgebühren für Bildungsmaßnahmen, Ausgaben für Fernsehgeräte sowie Kosten für Anschaffungen im Bereich Kultur und Sport. Hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass »die betreffenden Ausgaben nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert« ist.²⁶

5. Aussetzung der Familienzusammenführung bei subsidiär Schutzberechtigten

Durch einen in § 104 AufenthG neu eingefügten Abs. 13 wird subsidiär Schutzberechtigten bis zum März 2018 kein Familiennachzug gewährt. Damit wird die erst seit dem 1. August 2015 geltende Regelung, wonach subsidiär Schutzberechtigte bei der Familienzusammenführung mit anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden, zeitweise außer Kraft gesetzt.

Die Aussetzung des Familiennachzugs gilt für Personen, die die Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte nach dem 17. März 2016 erhalten haben.²⁷ Sie ist befristet auf zwei Jahre, also bis zum 16. März 2018. Familienmitglieder von subsidiär Schutzberechtigten haben nach dem 16. März 2018 drei Monate Zeit, um den Antrag auf den erleichterten Familiennachzug zu stellen (Antrag nach § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG).

6. Amtshilfe der Bundespolizei bei der Passbeschaffung

Die Bundespolizei wird im Wege der Amtshilfe generell für die »Beschaffung von Heimreisedokumenten von Ausländern« (§ 71 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG) zuständig. In der alten Fassung des Aufenthaltsgesetzes bestand diese Zuständigkeit nur für bestimmte Herkunftsstaaten. Für die Passbeschaffung wird »eine neue Organisationseinheit beim Bundespolizeipräsidium eingerichtet, die zur Beschaffung von Heimreisedokumenten in ständigem Kontakt mit den Botschaften der Herkunftsstaaten steht.«²⁸

7. Vorlage von Führungszeugnissen der Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen arbeiten

Nach dem neu formulierten § 44 Abs. 3 AsylG »sollen« sich die Träger von (Landes-)Aufnahmeeinrichtungen sogenannte erweiterte Führungszeugnisse von allen Perso-

nen vorlegen lassen, die haupt- oder ehrenamtlich in den Einrichtungen arbeiten und Kontakt mit Minderjährigen haben. Die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse soll vor der Einstellung bzw. der Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen erfolgen.

III. Neuer Grund für den Ausschluss vom Flüchtlingsstatus

Gemeinsam mit dem »Asylpaket II« trat das »Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern« in Kraft.²⁹ Im Bereich des Flüchtlingsrechts ist die Änderung des § 60 Abs. 8 AufenthG von Bedeutung. Diese Vorschrift regelt, unter welchen Umständen sich eine Person nicht auf den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann.

Wie bisher gilt hier nach Satz 1 der Vorschrift, dass Personen, die »wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt« wurden, vom Flüchtlingsstatus auszunehmen sind. Ergänzt wird in dem Absatz aber nun ein neuer Satz 3, demzufolge der Ausschluss vom Flüchtlingsstatus auch greifen »kann«, wenn der Ausländer »eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet«. Definiert wird diese Gefahr für die Allgemeinheit mit den folgenden Kriterien:

- Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr.
- Die Verurteilung muss wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten erfolgt sein.
- Die Straftat muss sich gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Eigentum gerichtet haben oder es muss sich um Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gehandelt haben.
- Die Straftat muss mit Gewalt, unter Androhung einer Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden sein.

Der neue Ausschlussgrund kann laut Gesetzesbegründung unabhängig davon zur Anwendung kommen, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht.³⁰ Aus der »Kann-« Formulierung ergibt sich, dass kein automatischer Ausschluss vom Flüchtlingsstatus stattfindet, sondern das BAMF nach Ermessen über die Anwendung der neuen Vorschrift entscheidet.

²⁶ BT-Drs. 18/7538, S. 21.

²⁷ Also auch dann, wenn sie den Bescheid des BAMF schon vor diesem Datum erhalten haben und sich nur die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde verzögert hat.

²⁸ BT-Drs. 18/7538, S. 20.

²⁹ A. a. O. (Fn. 4).

³⁰ BT-Drs. 18/7537, S. 9.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

